

# Statuten STV Oberbüren

## 1. Name und Sitz

Der STV Oberbüren ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberbüren

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder\*innen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitglieder\*innen
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- ist politisch unabhängig und konfessionell neutral

## 3. Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverein Toggenburg
- des Kantonaltturnverbandes St. Gallen
- des schweizerischen Turnverbandes

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglemente der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turner\*innen sind nach Aufnahme in den STV Oberbüren automatisch obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

## 4. Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitglieder\*innen bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeiter\*innen, Mitglieder\*innen, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **5. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitglieder\*innen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitglieder\*innendaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse, die AHV Nummer sowie die Staatsangehörigkeit können sämtlichen Vereinsmitglieder\*innen bekanntgegeben werden.

Die Bearbeitung der Mitglieder\*innendaten erfolgt nach den Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **6. Mitgliedschaft**

Ein Vereinseintrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Der Verein umfasst folgende Mitglieder\*innenkategorien mit Stimmrecht ab Erreichen des 16. Altersjahres des Mitgliedes:

- Aktivmitglieder\*innen
- Ehrenmitglieder\*innen (wer sich in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann an der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt werden)
- Freimitglieder\*innen (bezahlen 50 % des Jahresbeitrages / es werden keine neuen Freimitglieder\*innen mehr gewählt)

Der Verein umfasst folgende Mitglieder\*innenkategorien ohne Stimmrecht:

- Passivmitglieder\*innen

Die Mitglieder\*innen haben die Statuten sowie die Vereins- und Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Statuten sind jederzeit über die Homepage einsehbar.

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Kündigungsfrist von 20 Tagen jeweils auf die nächste Hauptversammlung möglich. Das austretende Mitglied ist an der Hauptversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Ein Mitglied kann jederzeit aus triftigen Gründen durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **8. Rechte und Pflichten**

Sämtliche Mitglieder\*innen sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **9. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **10. Hauptversammlung**

Als oberstes Organ des Vereins findet einmal jährlich die Hauptversammlung (zwischen Februar und April) statt. Die Mitglieder\*innen werden mind. 30 Tage im Voraus schriftlich in Papierform oder per elektronischen Mitteln wie z. B. E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine virtuelle Durchführung erlauben oder die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattformen wie auch auf schriftlichem Weg erlauben.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind den Mitglieder\*innen wiederum mindestens zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder\*innen können jederzeit unter Bekanntgabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegen und Änderung der Statuten
- Wahl / Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung / Änderung des Vereinszwecks
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Festsetzung der Mitglieder\*innenbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisoren
- Fusionen
- Ehrungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder\*innen für die Fusion.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder\*innen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden

## **12. Interessenkonflikt**

Die Mitglieder\*innen des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitglieder\*innen über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese seine Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Annahme von Geschenken: Die Mitglieder\*innen des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **13. Die Revisionsstelle**

Die Mitglieder\*innenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor\*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitglieder\*innenversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

## **14. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **15. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder\*innen ist ausgeschlossen.

## 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr des absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder\*innen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins wird ein Abschlussanlass mit dem Vereinsvermögen finanziert. Ein allfälliges Liquidationsergebnis fällt an eine juristische Person mit ebenfalls ausschliesslich und unwiderruflich ideeller Zwecksetzung, an die Gemeinde oder an eine öffentliche Einrichtung. Eine Verteilung an die Mitglieder\*innen ist ausgeschlossen.

## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 03. Februar 2026 die Statuten des STV Oberbüren genehmigt.

Datum, Ort 12.05.2026 Oberbüren

Präsidium:



Protokollführer\*in:

